

Antrag Satzungskommission BPT Bremen 30.01.2015	Änderungen Intervention Hampel BPT Bremen	Antrag Satzungsausschuss 14.10.2015	Satzung vom 29.11.2015
(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.	(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.	(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.	(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.	(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.	2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.	2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben
(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich	(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur	(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur	(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur

nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.	bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.	bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.	bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.	(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.	(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.	(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.
			(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.
(5) Parteimitglieder, welche a) zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, bedürfen zur Nominierung für eine dritte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens 60 Prozent der gültigen		(5) Parteimitglieder, welche am Tag einer bevorstehenden Parlamentswahl a) bereits sieben Jahre Mitglied in einem Vollzeitparlament waren, bedürfen zur Nominierung für diese Wahl einer Mehrheit von mindestens 60%, b) bereits zehn Jahre Mitglied in	

<p>Stimmen, b) drei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlamentes waren, bedürfen zur Nominierung für eine vierte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens 70 Prozent der gültigen Stimmen.</p>		<p>einem Vollzeitparlament waren, bedürfen zur Nominierung für diese Wahl einer Mehrheit von mindestens 70%.</p>	
<p>(6) Es ist erklärtes Ziel der Alternative für Deutschland im Interesse einer funktionierenden Gewaltenteilung in allen Parlamenten die Trennung von Amt und Mandat herzustellen. Deshalb sind alle Abgeordneten der Partei gehalten, im Falle einer Amtsübernahme ihr Mandat niederzulegen. Vor der Nominierung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Sinne des Absatzes 3 hat jeder Bewerber eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung abzugeben, in welcher er sich zu dieser Verhaltensweise verpflichtet.</p>			
<p>(7) Im Bundesvorstand sollen höchstens die Hälfte der Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, eines Landtages (Abgeordnete), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein. (8) Übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter</p>		<p>(6) Im Bundesvorstand dürfen höchstens die Hälfte der Mitglieder Parlamentsabgeordnete (Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Bundestags oder eines Landtags), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein. Übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter</p>	

<p>und wird dadurch das Quorum nach Satz 1 überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.</p>		<p>und wird dadurch das Quorum überschritten, endet zum nächstfolgenden Bundesparteitag das Vorstandsamt desjenigen Bundesvorstandsmitglieds, in dessen Person bereits am längsten die Doppelfunktion besteht. Würde durch die Wahl eines Mandatsträgers oder eines Trägers eines Regierungsamts in den Bundesvorstand das Quorum überschritten, ist die Kandidatur unzulässig.</p>	
		<p>(7) Die Tätigkeit als Mitglied des Bundesvorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Konvent kann in Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung beschließen.</p>	
		<p>(8) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17, b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament, c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.</p>	<p>(6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17, (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament, (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.</p>

